



## **Benutzerordnung – Vereinsbienenstand**

### **Nutzer des Standes/Haftungsausschluss:**

Der Stand wird ImkerInnen, die keinen eigenen Standort für ihre Völker haben, zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des Standes durch die ImkerInnen erfolgt auf eigene Gefahr. Eventuell aus der Benutzung des Standes entstehende Kosten für den/die ImkerInnen ist von diesen zu tragen. Die ImkerInnen nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Stand für eigene Zwecke und/oder Veranstaltungen des Vereines benutzt werden. Der Verein übernimmt für eintretende Schäden, welcher Art auch immer, keine Haftung. Mit der Aufstellung der Kehrschwärme/Bienenvölker akzeptiert der Imker die Imkerin diese Benutzungsordnung. Diese ist auf der Homepage des Vereines veröffentlicht

### **Nutzungsdauer/Benutzungsentgelt:**

Die Nutzung des Standes ist pro ImkerIn für maximal 2 Bienenjahre möglich. Das Bienenjahr am Stand beginnt und endet jeweils am 15. Mai. Sollte eine Aufstellung zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr erfolgen, so ist dennoch für die Berechnung des Unkostenbeitrages das oben definierte Bienenjahr in Anwendung zu bringen.

Für die Benützung des Vereinsbienenstandes ist für pro Bienenjahr ein Unkostenbeitrag in Höhe von € 45,- vor Nutzungsbeginn zu entrichten. Bei Unterschreitung der Nutzung erfolgt keine Rückzahlung.

### **Aufstellung/Standplatz/Verbringung von Bienenvölkern:**

Diese erfolgt durch den/die ImkerInnen auf eigene Rechnung und Gefahr. Zu Beginn/Ende der Nutzungsdauer sind die Bienenvölker durch die ImkerInnen selbständig aufzustellen/zu verbringen. Die Aufstellung/Verbringung muss den Organen des Vereines bzw. den BetreuerInnen des Vereinsbienenstandes mindestens 14 Tage vorher mitgeteilt werden (Datum/Uhrzeit).

Es dürfen 3 Kehrschwärme am Vereinsbienenstand Wilhelminenberg und auf den anderen Vereinsbienenständen 3 Bienenvölker aufgestellt werden. Die am Stand vorhandenen Betonsteine und Holzstaffeln sind Eigentum des Vereines.

Der Aufstellplatz ist vorgegeben und wird mit den Organen des Vereines bzw. den BetreuerInnen des Standes vereinbart.

### **Gesundheitszeugnis und Kennzeichnungspflichten der ImkerInnen:**

Die ImkerInnen müssen vor Beginn der Nutzung ein Gesundheitszeugnis für die Kehrschwärme oder Bienenvölker beibringen.

Die ImkerInnen müssen auf Ihrem Standplatz/Bienenbeuten leserlich Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit sowie die VIS Nummer angeben.

### **Erstbehandlung Honigernte, Auffütterung, Varroabehandlung und Restentmilbung:**

Im Zuge der Aufstellung der Kehrschwärme erfolgt eine Erstbehandlung gegen die Varroamilbe mit einem Oxalsäurepräparat durch die ImkerInnen. Diese Behandlung ist verpflichtend und mit einem in Österreich zugelassenen Tierarzneimittel durchzuführen.

Die Honigernte erfolgt nach Rücksprache mit den ImkerInnen gleichzeitig - es darf nur an vorab genehmigten und vereinbarten Terminen eine Ernte durchgeführt werden. Datum und Uhrzeit werden vorab angekündigt und sind verpflichtend.

Die gesamte Auffütterung erfolgt nach Rücksprache mit den ImkerInnen gleichzeitig. Datum und Uhrzeit werden vorab angekündigt und sind verpflichtend.

Die Varroabehandlung nach der Ernte und die Auffütterung für den Winter erfolgt nach Rücksprache mit den ImkerInnen gleichzeitig. Datum und Uhrzeit werden vorab angekündigt und sind verpflichtend.

Die Restentmilbung erfolgt nach Rücksprache mit den ImkerInnen gleichzeitig. Datum und Uhrzeit werden mit den ImkerInnen festgelegt und sind verpflichtend.

Die Varroabehandlungen sind verpflichtend und gleichzeitig zu beginnen. Die Art und Weise der Applikation ist mit der Standbetreuung zu klären. Datum und Uhrzeit werden mit den ImkerInnen festgelegt und sind verpflichtend.

### **Tierarzneimittel:**

Bei allen Behandlungen der Bienen dürfen von den ImkerInnen nur in Österreich zugelassene Ameisensäure- oder Oxalsäurepräparate angewendet werden. Es ist den ImkerInnen untersagt eigenmächtig andere Produkte wie z.B. Thymolpräparate anzuwenden. Biotechnische Maßnahmen sind zu bevorzugen und erfolgen nach Rücksprache mit den ImkerInnen gleichzeitig. Datum und Uhrzeit werden vorab angekündigt und sind verpflichtend.



### **Standhygiene und Maßnahmen gegen Räuberei:**

Standhygiene bedeutet, dass Gemüll, tote Bienen, Wabenreste,...in bienendicht verschließbare Gebinde zu kehren sind und diese von den ImkerInnen außerhalb des Standes entsorgt werden. Weiters bedeutet dies, dass die ImkerInnen während aller Arbeitsschritte äußerste Sauberkeit an den Tag legen.

Alle Handlungen (z.B. Waben „ausschlecken“ lassen, Honig verkleckern, Wabenstücke mit Honigresten liegen lassen, Zuckersirupe offen stehen lassen, zusätzliche Fütterungen,...) die zu einer „Räuberei“ durch Bienen führen können, sind zu unterlassen.

### **Kollegialität und Zusammenarbeit:**

Darauf legen wir im Verein und am Stand größten Wert. Aus diesem Grund ist die Anwesenheit der ImkerInnen am Stand zumindest einmal monatlich unumgänglich notwendig und im Sinne des Tierschutzes auch verpflichtend.

Sollte der/die ImkerIn die angekündigten/vereinbarten Termine unentschuldigt mehr als 2 mal verstreichen lassen oder mehr als 2 mal diese oder zusätzlich mündlich vereinbarte Regeln/Termine nicht einhalten, so ist damit eine automatische Kündigung dieser Vereinbarung einhergehend. Dies bedeutet, dass der/die Imkerin innerhalb 14 Tagen den Standplatz nach den hier genannten Regeln zu verlassen hat. Sollten nach diesen 14 Tagen noch Beuten/Völker des betroffenen Imkers am Stand stehen, so ist der Verein berechtigt die entsprechenden Behörden in Anspruch zu nehmen um diesen Zustand zu verändern.

### **Betreuung der ImkerInnen:**

Nach Möglichkeit stehen den ImkerInnen am Stand erfahrene ImkerInnen (BetreuerInnen) für Fragen und Unterweisungen zur praktischen Arbeit maximal zwei mal monatlich, kostenfrei zur Verfügung (Die Termine sind auf der Vereinshomepage bzw. in der Whatsap Gruppe veröffentlicht). Die ImkerInnen sind angehalten zu den BetreuerInnen regen Kontakt zu halten, damit eine erfolgreiche Bienenhaltung möglich wird. Die ImkerInnen stimmen zu, dass Gäste und Mitglieder des Vereins bei den Unterweisungen/Instruktionen durch die BetreuerInnen anwesend sein dürfen.

### **Gefahr in Verzug, Bienenkrankheiten und telefonische Unerreichbarkeit:**

In diesen Fällen ist es den BetreuerInnen erlaubt die Völker der ImkerInnen in deren Abwesenheit zu kontrollieren (Beuten öffnen). Die BetreuerInnen übernehmen keinerlei Haftung für eventuell daraus entstehende/entstandene Schäden.

### **Standpflege und Terminpläne:**

Reinlichkeit und Hygiene sind sehr wichtig und notwendig für die Bienengesundheit und auch weil die Stände ein Aushängeschild unseres Vereins ist. Daher ist ein gepflegtes Erscheinungsbild zu erhalten und die dafür nötigen Arbeiten (z. B. Mähen) durchzuführen. Die ImkerInnen sind verpflichtet den Stand selbständig in diesem Sinne zu pflegen.

Wien im März 2024

Mag. Edith Panzenböck  
Obfrau

Helga Kainz  
Schriftführerin